

- Anhörung
 Befreiung
 Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/021/2024

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Eckel, Léon	Datum: 11.04.2024 Az.: 61-2 C 7/24
--	---------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	15.05.2024	Befreiung

Errichtung einer temporären Wasseraufbereitungsanlage (Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 419)

- Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
 Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
 Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
 Entwicklungsziel 4 - Ausbau
 Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
 Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- Naturschutzgebiet
 Naturdenkmal
 Landschaftsschutzgebiet
 Geschützter Landschaftsbestandteil
 Brachfläche
 Sonstiges
- FFH-Gebiet
 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung der temporären Wasseraufbereitungsanlage zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt
Bearbeiter/in: Eckel, Léon

Datum: 11.04.2024
Az.: 61-2 C 7/24

Errichtung einer temporären Wasseraufbereitungsanlage (Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 419)

Anlass der Vorlage:

Die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH plant, in Heiligenhaus, Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 419, eine temporäre Wasseraufbereitungsanlage zu errichten.

Sachverhaltsdarstellung:

Die Stadtwerke Heiligenhaus GmbH betreibt am Brunnen 4 einen im Freien aufgestellten Filterkessel zur Rohwasseraufbereitung aus dem Brunnen 4 (Gemarkung Isenbügel, Flur 3, Flurstück 419). Der Brunnen 4 fördert derzeit 80 bis 120 m³/h. Bei Rohwasser handelt es sich um noch unbehandeltes Wasser, bevor es gereinigt oder aufbereitet wird. Aufgrund nachlassender Filterwirksamkeit und nachgewiesener Trübstoffe im Wassernetz ist langfristig die Errichtung einer Aufbereitungsanlage außerhalb des Brunnengeländes geplant.

Da die Planung und Abwicklung dieser Maßnahme bis zur Inbetriebnahme noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen wird, soll eine temporäre Wasseraufbereitungsanlage am Standort des Brunnens 4 errichtet werden, die eine sichere Trinkwasserversorgung bis zur Inbetriebnahme der dauerhaften Aufbereitung gewährleisten soll. Die technischen Anlagen der temporären Aufbereitung werden später sukzessive in die dauerhafte Aufbereitung integriert.

Die Errichtung der temporären Aufbereitungsanlage ist innerhalb des bestehenden Wasserwerksgeländes des Brunnens 4 der Stadtwerke Heiligenhaus vorgesehen. Das Gelände liegt innerhalb der Niederbergischen Höhenterrassen, zwischen den Ortschaften Hösel, Heiligenhaus und Isenbügel an der Kettwiger Straße.

Zur Durchführung der Baumaßnahme wird eine temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten sowie für die einzusetzenden Arbeitsgeräte und Materiallagerungen erforderlich. Die versiegelte Fläche der temporären Aufbereitungsanlage beträgt 180 m². Der Anschluss an die bestehende Zuwegung erfolgt über eine neu anzulegende Zufahrt, hierfür werden ca. 110 m² befestigt. Die bestehende Rasenfläche im Bereich des eingezäunten Geländes Brunnen 4 wird hierfür in Anspruch genommen. Alle temporär beanspruchten Flächen werden in den ursprünglichen Zustand versetzt, sobald die dauerhafte Anlage errichtet ist und die temporäre Anlage nicht mehr benötigt wird.

Da ein Ausgleich des verbleibenden Eingriffsdefizits im direkten Umfeld des Eingriffsortes nicht möglich ist, wird als Kompensationsmaßnahme die Anpflanzung einer mehrreihigen, freiwachsenden Hecke aus heimischen Gehölzen im Randbereich des Heljensbades durchgeführt (s. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan).

Der geplante Standort der Wasseraufbereitungsanlage befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes Nr. B 2.2-10 „Vogelsangbachtal“.

Gem. Ziff. 2.1 A a) der allgemeinen Festsetzungen für Naturschutzgebiete des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) ist es in Naturschutzgebieten verboten bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Bauordnung für das Land NRW zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen oder deren Nutzung zu ändern. Gem. Ziff. 2.1 A b) LP ist es verboten Straßen, Schienenwege, Wege oder Plätze anzulegen oder zu verändern.

Gem. Ziff. 2.1 A g) LP ist es verboten Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu beseitigen. Im Zuge der Baumaßnahme ist die Rodung eines Einzelstrauchs (Rhododendrongebüsch) im Bereich der geplanten Zuwegung erforderlich.

Gem. Ziff. 2.1 A i) LP ist es verboten Flächen außerhalb der Wege zu betreten, auf ihnen zu fahren [...] sowie außerhalb der befestigten Wege oder rechtmäßig angelegten Stell-/Parkplätze KFZ und KFZ-Anhänger abzustellen.

Zur Errichtung der temporären Wasseraufbereitungsanlage werden das Baufeld sowie die Zuwegung temporär befahren. Nach Inbetriebnahme erfolgt eine Befahrung nur zu Kontroll- und Wartungszwecken.

Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.1 D LP kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gemäß Ziff. 2.1 E LP i.V.m. § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das öffentliche Interesse ist gegeben, da die Maßnahme der öffentlichen Trinkwasserversorgung dient und zur Gewährleistung einer sicheren Versorgung erforderlich ist.

Dem gegenüber steht das öffentliche Interesse des Naturschutzes an der Erhaltung und Nichtbeeinträchtigung des Naturschutzgebietes. Der Landschaftspflegerische Begleitplan setzt sich intensiv mit den durch das Vorhaben ggf. ausgelösten Beeinträchtigungen auseinander und trifft Vorkehrungen, diese weitestgehend zu minimieren. Hierbei fällt insbesondere stark ins Gewicht, dass es sich lediglich um eine temporäre Wasseraufbereitungsanlage handelt. Vor diesem Hintergrund sind die Beeinträchtigungen für das Naturschutzgebiet als vergleichsweise gering zu bezeichnen. Im Ergebnis führt dies dazu, dass das öffentliche Interesse an der Errichtung der Wasseraufbereitungsanlage unter Berücksichtigung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes hier konkret im Einzelfall gegenüber dem Naturschutzinteresse überwiegt.

Anlagen:

- 1. Antrag auf naturschutzrechtliche Befreiung gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG**
- 2. Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Artenschutzprüfung**
- 3. Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)**

